

Gemeinsame Sitzung von  
**AK Sicherheit und AK IPTV**  
**Protokoll**

Thema der Sitzung: Content & Recht

04.05.2011

Version 1.10

eco  
Verband der deutschen  
Internetwirtschaft e.V.  
Lichtstr. 43h  
50825 Köln

Fon: +49 (0) 221-70 00 48-0  
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-111  
info@eco.de  
www.eco.de

13:00 Registrierung

13:30 Beginn der Sitzung

Herr Schaffrin (Fachbereichsleiter E-Business bei eco), Herr Schnepf (Leiter des eco Arbeitskreises IPTV) und Herr Dr. Brand (Leiter des eco Arbeitskreises Sicherheit) begrüßten die Teilnehmer.

### **Angriffe auf Pay TV**

*Dr. A. Rudloff, Sky Deutschland*

Herr Dr. Rudloff stellte verschiedene Verschlüsselungssysteme für PayTV-Angebote vor. Für die Verschlüsselung und Decodierung von PayTV werden SmartCards mit Security-Chips verwendet, die wie eine technische Urkunde funktionieren. Der Kunde erhält mit der SmartCard die Rechte und Mittel zur Nutzung des abonnierten Programms. Um die Verschlüsselung zu umgehen, werden unterschiedliche Methoden angewendet, z.B. Kombinationen aus programmierten SmartCards und Hard- oder Software. Häufig wird auch „CardSharing“ betrieben, bei dem sich verschiedene Haushalte eine SmartCard „teilen“. In der Regel setzen alle Missbrauchsmodelle dabei auf die Verbreitung der relevanten Bestandteile zur Decodierung über das Internet.

Wenn Diensteanbieter solche Rechtsverletzungen zur Anzeige bringen möchten, stehen sie einigen Hürden gegenüber: Es besteht hoher Erklärungsbedarf gegenüber den Behörden, die Beweisführung und -sicherung ist komplex, eine gewerbsmäßige Nutzung der Dienste muss nachgewiesen werden; so haben die Verfahren häufig lange Laufzeiten, und die rechtliche Einordnung ist in vielen Fällen nicht eindeutig.

### **Durchsetzung von Eigentumsrechten der Film- und Musikindustrie**

*RA Christopher Lihl, Rechtsanwaltskanzlei Lihl*

In Deutschland gibt es geschätzte 5 Mio. Urheberrechtsverletzer in der Film- und Musikbranche, der Anteil illegaler Datentransfers am Gesamt-Traffic beträgt etwa 25 Prozent. Der typische Content-Dieb ist dabei männlich und 25-40 Jahre alt. Als Folgen der Rechtsverletzung nennen die Rechteinhaber Umsatzrückgang, Arbeitsplatzverluste, sinkende Innovationsfreudigkeit und, als weiteren Effekt, die Entwertung geistigen Eigentums.

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet sind grundsätzlich die drei Erscheinungsformen Filehosting, Streaming und Datenaustausch in Tauschbörsen zu unterscheiden:

- » Filehoster sind Webhostingdienste; upload möglich mit/ohne Anmeldung. Posting des Speicherortes auf Indexseiten; Download ohne Anmeldung; ggf. Entlohnung von Uploads
- » Streamingdienste (wie z.B. kino.to): leiten weiter auf Streamingangebote; Upload mit/ohne Anmeldung; Entlohnung von bis zu 40 Euro für 1000 Streams, unbeschränkter Zugriff ab 3,99/Woche; teilweise Suchfunktion auf Anbieterseiten
- » Tauschbörsen: dezentraler Datenaustausch zwischen Peers; Einstieg über Indexseiten, Tracker vermittelt nur Kontakt; Kontaktaufnahme erfolgt über Clientprogramme; Datenaustausch im Schneeballprinzip.

Bei der rechtlichen Situation und den daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten muss zwischen diesen Erscheinungsformen unterschieden werden.

Beim *Filehosting* begehen sowohl der Uploader als auch der Downloader eine Straftat nach §6 UrhG, die Schwierigkeit liegt aber in der Anonymität des Vorgangs. Für den Diensteanbieter ist die Lage unklarer, hier kann jedenfalls nur ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden, jedoch kein Schadensersatz gefordert werden.

Bei den Streamingdiensten/VOD ist die Situation für Uploader und Nutzer ähnlich. Der Diensteanbieter begeht einen Verstoß im Rahmen des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ; dabei muss entweder der Content per Suchfunktion erreichbar gemacht oder in das eigene Online-Angebot eingebettet werden (z.B. per Link). Eine täterschaftliche Begehung liegt dann vor, wenn der Rechtsverletzer sich User-generated-Content zu eigen macht. Es besteht Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz.

Im Fall der *Tauschbörsen* verletzt der Download §19 UrhG, der Upload §19a UrhG. Tauschbörsen sind keine Diensteanbieter, sondern vermitteln nur den Zugriff auf Tracker. Zwar liegt eine Rechtsverletzung im Sinne §106 UrhG vor, das Ermittlungsverfahren wird aber in der Regel eingestellt, weil ein Täterschaft erst nach Hausdurchsuchung nachgewiesen werden könnte.

Anschlussinhaber können im Rahmen eines zivilrechtlichen Auskunftsverfahrens ermittelt werden. Dabei kommt dann für den Rechtsverstoß durch den Anschlussinhaber ein solcher im Rahmen der Täterhaftung oder der Störerhaftung in Frage.

Als Fazit sieht Herr Lihl privatrechtliche Vorgehen als effektiv und wirksam. Die Downloadzahlen in den Tauschbörsen seien bereits gesunken, zur Unterbindung weiterer Rechtsverletzungen sollten Anschlussinhaber/Rechtsverletzer sensibilisiert werden. Außerdem hält er eine kurzfristige Speicherungsverpflichtung für Provider, Filehoster und Streamingdienste für nötig, weswegen es eine Rechtsgrundlage für das Quick-Freeze-Verfahren geben müsse.

## **Übersicht Security-Aspekte bei AV-Streaming**

*Uwe Schnepf, Geschäftsführer nacamar GmbH, Leiter Arbeitskreis IPTV*

Beim AV-Streaming wird Sicherheit in verschiedenen Feldern benötigt, z.B. zum Schutz von Nutzungsrechten bei Downloads, zur Zugriffsregelung auf exklusive Inhalte oder zur Regelung länderspezifischer Nutzungsrechte. Zur Sicherung können CA (Conditional Access) oder Digital Rights Management (DRM) zum Einsatz kommen. Beim Zugriff auf heruntergeladene Inhalte kommt DRM zum Einsatz, und beim Transport setzt man auf verschlüsselte Verbindungen.

Der Vorteil von DRM ist vor allem die hohe Sicherheit und die robuste Lösung, während der Nachteil in der komplexen Integration und den hohen Lizenzkosten liegt sowie darin, dass nicht alle Plattformen unterstützt werden.

Zum Schutz vor unerlaubtem Streamabruf/Download auf dem Server kann eine Secure-Link-Lösung eingesetzt werden, bei der der Abrufer über einen Webservice einen Token/Voucher zum Download des Inhalts erhält. Diese Lösung kann einfach integriert werden und ist technologieunabhängig (Plattform/Player), es entstehen keine Lizenzkosten für den Service-Provider. Allerdings verhindert Secure Link kein Stream-Hijacking oder –Forwarding.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Nachfrage nach sicheren Lösungen steigt – auch deswegen, weil zunehmend Video-Streaming statt Video-Conferencing eingesetzt wird. Allerdings besteht die Gefahr, dass mit zunehmend sicherem Zugriff auch verstärkte legale Nutzer „ausgesperrt“ werden, was Frustration beim Kunden und Umsatzausfall zur Folge haben kann. Vollständiger Schutz ist sowieso nicht möglich (Abfilmen, Treiber-Emulatoren). Die Regel ist, 95 Prozent Schutz anzustreben und den Verlust mit den gesparten Aufwänden gegenüber der 100-Prozent-Lösung zu „verrechnen“.

## **Anforderungen an ein modernes CA-System**

*Adi Ahrensberger, Sales Director Central Europe, Verimatrix, Inc.*

Speziell mit Conditional-Access-Lösungen beschäftigte sich der nächste Vortrag. Laut Herrn Ahrensberger steht der IPTV-Markt vor der Herausforderung, mit sinkenden Gebühren umzugehen, welcher er mit neuen Umsatzmodellen wie zielgruppenorientierter Werbung und Micropayment begegnet. Um den kostbaren Content zu schützen, wird regelmäßig CA und vermehrt auch so genanntes „Watermarking“ eingesetzt, bei dem Videos unsichtbar codiert werden. So kann ein Urheberrechtsverletzer zurückverfolgt werden, der z.B. eine Ausstrahlung abgefilmt hat.

Das Sicherheitsniveau wird in diesem Markt in großem Rahmen von den Hollywood.Studios diktiert, die ihre Lizenzen sofort zurücknehmen, wenn Inhalte nicht ausreichend abgesichert werden.

Als nächsten Schritt für IPTV in Deutschland müssten laut Ahrensberger die Plattformen auf den Prüfstand, um garantiert auf dem neuesten Stand zu bleiben. In Skandinavien verfähre man damit weitaus rigorosier, wenn beispielsweise selbst kostenintensive Lösungen verworfen werden, weil sie sich zwischenzeitlich überholt haben.

## **Themen, Termine, Verschiedenes**

Die nächste Veranstaltung des AK Sicherheit ist am 14.09.2011 (nachmittags) im Rahmen der eco-Konferenz "Internet Security Days". Ort: Phantasialand Brühl, unser Thema: "Information Security Management" zusammen mit AK 27001 der (ruhr) networker nrw e.V. Die nächste Sitzung des Lenkungskreises des AK Sicherheit findet am 03.08.2011 (16:00 bis 18:00) bei Pallas und per Webmeeting statt. Die übernächste Sitzung des AK Sicherheit ist am 01.02.2012.zum Thema "Talking Security", mit Workshops zu Methoden/Tools zu Security-Kommunikation und Sicherheitskultur.

17:15 Ende der Sitzung

Protokoll: Katrin Mallener (eco, Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), Dr. Kurt Brand (Leiter eco AK Sicherheit)